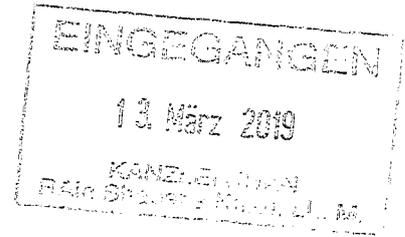
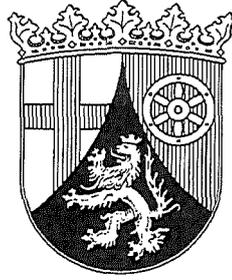


9 K 6525/17.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, O7, 24,  
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2019 durch

Richter als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheids vom 21. April 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist schiitischen Glaubens und dem Volk der Tadschiken zugehörig. Er lebte bis zu seiner Ausreise aus Afghanistan am [REDACTED] 2015 in der Provinz Logar. Zuvor hielt er sich während der Herrschaftszeit der Taliban mit seiner Familie in Pakistan auf und kehrte erst unter der Regierung von Präsident Karzai nach Afghanistan zurück. Er reiste am [REDACTED] 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am [REDACTED] 2017 einen Asylantrag stellte.

Zur Begründung seines Antrags führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er in Afghanistan mit seinem Cousin als Sicherheitssoldat auf einer Militärbasis der ISAF-Truppen („[REDACTED]“) gearbeitet habe. Sein Cousin sei Mitte 2014 von den Taliban erschossen worden. Bereits zehn Tage vorher seien er und sein Cousin von den Taliban nach dem Moscheebesuch angesprochen worden. Der Mann sei von seinem Äußeren her als Taliban erkennbar gewesen und habe sie

gefragt, warum sie mit den Amerikanern und nicht den Taliban arbeiten würden. Sein Cousin habe den Mann beiseitegestoßen und sei dann zehn Tage später ermordet worden. Er (der Kläger) habe dann drei Anrufe auf seinem Mobiltelefon erhalten, in dem die Taliban ihm angedroht hätten, ihm den Kopf abzuschneiden und die Fingernägel herauszureißen. Er sei in Folge der Ermordung des Cousins so verängstigt gewesen, dass er seinen Dienst nicht länger verrichtet habe und sich zehn Monate lang in seinem Heimatdorf versteckt gehalten habe. Selbst an der Bestattung seines Cousins habe er aus Furcht nicht teilgenommen.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 – zugestellt am [REDACTED] [REDACTED] 2017 – ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das vom Kläger vorgetragene Verfolgungsschicksal keine flüchtlingsrechtlich relevante Intensität erreicht habe. Für weitere Einzelheiten wird auf den streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

Mit seiner am 2. Mai 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seinen Vortrag vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der nach seiner Auffassung nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Ergänzend trägt er vor, dass der Kläger seine Tätigkeit bei der Polizei wegen einer Bedrohung durch die Taliban habe aufgeben müssen. Ihm drohe im Fall einer Rückkehr eine Festnahme auf Grund falscher Verdächtigungen durch die Taliban bei der Polizei in Herat. Zudem verkenne die Beklagte die Sicherheitslage in Afghanistan.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 21. April 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen;
2. hilfsweise, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

3. hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis – der Kläger durch Schriftsatz vom 2. Mai 2017, die Beklagte in Gestalt der „Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes in Verwaltungsstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz“ vom 27. Juni 2017 – mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter erklärt.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes und dem Sitzungsprotokoll, auf die Bezug genommen wird. Gegenstand der Entscheidungsfindung waren darüber hinaus die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die der Berichterstatter mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – entscheiden konnte, ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 21. April 2017 rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist daher (teilweise) aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylgesetzes – AsylG – zu. Maßgeblich für die gerichtliche Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Es ist im vorliegenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung im Sinne des § 3a AsylG durch die Taliban droht. Aufgrund des insgesamt schlüssig und nachvollziehbar vorgetragenen Sachverhaltes in der persönlichen Anhörung sowie der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist.

Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln können Regierungsmitarbeiter und Personen, die mit internationalen Institutionen zusammengearbeitet haben, generell einem abstrakt erhöhten Risiko ausgesetzt sein (vgl. hierzu etwa VG Greifswald, Urteil vom 30. Juni 2016 – 3 A 379/16 –, juris; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 – UNHCR-Richtlinien –, S. 40 ff.).

Das Gericht geht dabei indes nicht davon aus, dass eine Verfolgung des Klägers sich bereits allein aus der Tatsache ergibt – an der das Gericht im Übrigen keinen Zweifel hat –, dass er bei einem privaten Sicherheitsdienst auf der Militärbasis „[REDACTED]“ gearbeitet hat. Zwar sind Sicherheitskräfte in Afghanistan regelmäßig einer besonderen Gefährdung ausgesetzt, diese Gefährdung ist indes abstrakt nicht groß genug, um bereits für jede der hunderttausend in Frage kommenden Personen die beachtliche Gefahr einer individuellen Verfolgung zu begründen und vermag jedenfalls keine landesweite Verfolgung anzuzeigen.

Dieses Risiko hat sich jedoch im Falle des Klägers verdichtet und individualisiert. Denn die Tätigkeit des Klägers ist im Rahmen der von ihm geschilderten Ereignisse in Afghanistan zu berücksichtigen. Seine Arbeit auf der Basis erklärt insbesondere, wie der Kläger und sein Cousin ins Visier der (lokalen) Taliban in seiner Heimatprovinz geraten sind. Die individuelle Verfolgung des Klägers folgt dann aus einer Mehrzahl von Ereignissen, insbesondere der Weigerung, mit den Taliban

zusammenzuarbeiten, und – in besonderem Maße – aus dem Umstand, dass der Cousin des Klägers einen Rekrutierer der Taliban respektlos zur Seite stieß. Der Kläger hat diese Ereignisse im Wesentlichen überzeugend geschildert und nachvollziehbar ausgeführt, dass infolgedessen sein Cousin als Strafe von den Taliban angegriffen und ermordet wurde. Auch die besondere Brutalität der Ermordung (die Hinrichtung mit einem „kompletten Magazin“) hat der Kläger glaubhaft geschildert. Vor dem Hintergrund der anschließenden mehrmaligen Bedrohungen durch die Taliban ist das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass er gezielt Adressat von Bedrohungen war. Die Taliban dürften gerade auch aufgrund des respektlosen Umgangs mit ihrem Würdenträger an dem Kläger ein erhöhtes Interesse gehabt haben.

Die islamische Republik Afghanistan ist nach der Auskunftslage auch nicht in der Lage, Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Die gewaltbereite Opposition, insbesondere Taliban, richten ihre Gewalt ohne Rücksicht auf Zivilisten sowohl gegen Staatsorgane, als auch Vertreter der internationalen Gemeinschaft. Wegen des nur sehr eingeschränkten Funktionierens der Verwaltung und der Justiz werden Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen verhindert (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O., S. 5 f.). Für den Kläger besteht auch keine inländische Fluchalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG. Gemäß § 3e Abs. 2 S. 1 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen. Im vorliegenden Einzelfall ist schon fraglich, ob überhaupt festgestellt werden kann, dass bei dem Kläger in einem Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger auch bei einem Umzug in eine städtische Region von den Taliban aufgespürt würde. Diese verfügen potentiell über die Ressourcen und Fähigkeiten, Personen aufzuspüren, insbesondere, wenn diese arbeiten müssen und sich nicht verstecken können (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Fähigkeit der Taliban, Personen [insbesondere Dolmetscher, die für die US-Armee gearbeitet haben] in ganz Afghanistan aufzuspüren und zu verfolgen, 15. Februar 2013. Wie bereits ausgeführt ist der Staat nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen

Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Da das Gericht davon überzeugt ist, dass der Kläger individualisiert vorverfolgt ausgereist ist und die Taliban ein Interesse daran hätten, infolge der vermeintlichen „Übergriffe“ des Klägers alle ihnen zur Verfügung stehenden Netzwerke einzusetzen, um den Kläger ausfindig zu machen, ist im vorliegenden Einzelfall von einer landesweiten Verfolgung auszugehen. Es kann daher offenbleiben, ob von dem Kläger auch vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in einem anderen Landesteil niederlässt.

Nach alledem ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt zuzuerkennen. Da der Hauptantrag insofern begründet ist, war über die Hilfsanträge auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nicht mehr zu entscheiden. Der unter Ziffern 1, 3 und 4 des Tenors des Bescheides getroffene Ausspruch kann keinen Bestand haben und ist daher aufzuheben. Vor diesem Hintergrund kann ferner sowohl die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.



Unterzeichner:  
Datum: 12.03.2019 11.42 Uhr